

14.09.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - U****zu Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24.09.93

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes"

A

1. Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 91 a Abs. 2 des Grundgesetzes
zuzustimmen.

B

Der **federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat ferner, die Annahme
nachstehender Entschlüsse:

A

2. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur des des Küstenschutzes" an die veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungen der EG-Agrarpolitik sowie der Gesellschaft im ländlichen Raum anzupassen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß sich der Begriff "Agrarstruktur" nicht nur auf die speziellen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen beziehen darf, sondern auch die Dörfer als Standort einer leistungsfähigen Landwirtschaft und die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft außerhalb der Produktion von Agrarerzeugnissen mit einbeziehen muß.

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

- A
U
3. Der Bundesrat setzt sich daher dafür ein, daß der Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert und ein neuer Förderungsgrundsatz "Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung" in den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe aufgenommen wird.
- A
4. Er bedauert jedoch, daß die Maßnahme "Dorferneuerung" nicht auch expressis verbis in das Gesetz aufgenommen wurde, und fordert die Bundesregierung auf, diesem Anliegen alsbald zu entsprechen.
- A
U
5. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Förderkatalog der Gemeinschaftsaufgabe den unterschiedlichen Struktur- und Umweltbedingungen in den ländlichen Räumen Rechnung tragen muß. Die Länder müssen ausreichend Spielraum haben, die notwendigen Schwerpunkte selbst zu setzen.

Begründung zu Ziffern 3 und 5 (nur gegenüber dem Plenum):

nur U

Die ergänzend zur EG-Agrarreform beschlossenen Extensivierungsmaßnahmen müssen noch im Laufe des Jahres 1993 in der Bundesrepublik Deutschland angeboten werden. Dazu muß der neue Förderungsgrundsatz "markt- und standortangepaßte Landwirtschaft" in den Rahmenplan 1993 aufgenommen werden. Dies setzt eine Änderung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes noch im September 1993 voraus. Weitergehende Forderungen des Bundesrates könnten das Gesetzgebungsverfahren verzögern oder sogar gefährden.

In einer ergänzenden EntschlieÙung sollte der Bundesrat deutlich machen, daß der Förderkatalog der Gemeinschaftsaufgabe den unterschiedlichen Struktur- und Umweltbedingungen in den ländlichen Räumen Rechnung tragen muß. Den Ländern müssen daher ausreichend Spielräume bleiben, die notwendigen Schwerpunkte selbst zu setzen.

U
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 7

6. Der Bundesrat geht davon aus, daß durch die Aufnahme des neuen Fördertatbestandes in die Gemeinschaftsaufgabe keine einseitige Kürzung der Mittel für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen erfolgt. Insbesondere in den neuen Bundesländern ist wegen der grundlegenden Bedeutung der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und des Hochwasserschutzes für die Entwicklung des ländlichen Raumes eine Förderung derartiger Maßnahmen nach wie vor unverzichtbar.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Da zusätzliche Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe nicht vorgesehen sind, geht die Aufnahme des neuen Fördertatbestandes zu Lasten anderer Bereiche. Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beabsichtigt in diesem Zusammenhang, die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen im ländlichen Raum aus-

zusetzen. Die in der damaligen Begründung zum Entwurf des Gesetzes enthaltene Aussage ("Maßnahmen, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung dienen, sondern primär Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes sind, können wie bisher nicht als Gemeinschaftsaufgabe angesehen werden.") widerspricht der Zielsetzung der flankierenden Maßnahmen insgesamt und trifft gerade für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen nicht zu. Diese gehörten bisher schon immer ausdrücklich zur Gemeinschaftsaufgabe. Wegen der elementaren Bedeutung der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und des Hochwasserschutzes für die Entwicklung des ländlichen Raumes kann gerade auf diese Strukturverbesserungsmaßnahmen nicht verzichtet werden.

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 6

7. Der Bundesrat geht daher davon aus, daß weiterhin Dorferneuerung, wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen auch in den alten Ländern gefördert werden.